

Aktenzeichen: 2 AZR 293/84 (früher 2 AZR 219/79)

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Schluß-Urteil vom 28. Juni 1984

- 2 AZR 293/84 - (früher 2 AZR 219/79)

I. Arbeitsgericht
Essen

Urteil vom 3. November 1976
- 5 (3) Ca 2867/74 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 19. Dezember 1978
- 18 (9) Sa 5/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schluß-Urteil über die Kosten der Revision

Gesetz: ZPO §§ 515, 97, 269, 301, 566, 794, 894

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 293/84
(früher 2 AZR 219/79)

18 (9) Sa 5/77 Düsseldorf

Verkündet am
28. Juni 1984

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Schluß- **Urteil**

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 1984 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Dr. Bächle für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Der Kläger ist des Rechtsmittels der Revision verlustig.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

I. Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1971 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter gegen ein Monatsgehalt von 1.800,-- DM brutto beschäftigt. Mit Schreiben vom 15. August 1972 kündigte ihm die Beklagte fristgerecht zum 30. September 1972. Seiner hiergegen erhobenen Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht durch rechtskräftig gewordenes Urteil stattgegeben.

Noch während des Verfahrens über die erste Kündigung und eine vorsorglich zum 30. Juni 1973 erklärte weitere Kündigung hatte die Beklagte mit Schreiben vom 16. Oktober 1974 den mit dem Kläger geschlossenen Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung rückwirkend zum 15. August 1972 angefochten. Hiergegen richtet sich die vorliegende Feststellungsklage.

Der Kläger hat zunächst beantragt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. festzustellen, daß die Anfechtung der Beklagten gemäß Schreiben vom 16. Oktober 1974 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe und das Arbeitsverhältnis auch für die Zukunft fortbestehe.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat er die Klage um folgende Anträge erweitert:

2. die Beklagte zu verurteilen, bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Erzwingungsstrafe Ausspähungen bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Klägers zu unterlassen,
3. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, woher ihr das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund - 1 Ca 179/71 - bekanntgeworden und von wem ihr dieses überlassen worden ist,
4. die Beklagte zu verurteilen, die Behauptung zurückzunehmen, der Kläger habe sie nur durch Täuschung bewegt, mit ihm ein Arbeitsverhältnis zu begründen,
5. den Betriebsratsvorsitzenden der Beklagten, Lutz G , dazu zu hören, daß der Betriebsrat vor Ausspruch der Anfechtungserklärung vom 16. Oktober 1974 nicht gehört wurde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Anträge unter Ziffer 1 bis 4 wiederholt und anstelle des bisherigen Antrags zu 5 folgende neue Anträge angekündigt:

5. die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus erwachsen ist und noch erwachsen wird, daß die Beklagte behauptet hat, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei wegen arglistiger Täuschung durch den Kläger von der Beklagten berechtigt angefochten worden,



-4-

6. die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluß des vorliegenden Rechtsstreits weiterzubeschäftigen,

hilfsweise festzustellen,

die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger bis dahin die vereinbarte Vergütung zu zahlen,

7. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.257,85 DM netto mit 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

In einem vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts anhängigen Verfahren - 5 AZR 65/77 - schlossen die Parteien am 8. März 1978 folgenden Vergleich:

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist beendet worden mit Ablauf des 30. September 1973.

2. Die Beklagte zahlt dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. September 1973 das ihm zustehende Bruttogehalt.

Die Beklagte wird die sich daraus ergebenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern selbst abführen.

3. Die Beklagte verzichtet darauf, gegen die Verbindlichkeit aus der vorstehenden Ziffer 2 aufzurechnen. Diesen Verzicht nimmt der Kläger an. Eventuelle Zwischenverdienste des Klägers sind nicht anzurechnen.

4. Die Parteien verpflichten sich, von ihnen gegeneinander erhobene Klagen oder eingelegte Rechtsmittel zurückzunehmen.

Kosten aus solchen Prozessen werden gegenseitig nicht erstattet.

5. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt.

6. Die Kosten dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Zu diesem Zeitpunkt waren neben dem vorliegenden, in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsinstanz anhängigen Verfahren zwischen den Parteien mehrere Verfahren vor den Arbeitsgerichten und dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen anhängig gewesen.

In der Folgezeit machte der Kläger in sämtlichen Verfahren geltend, daß der Prozeßvergleich rechtsunwirksam sei. Im vorliegenden Verfahren hat er neben hier nicht mehr interessierenden Verfahrensanträgen hilfsweise die vorstehend wiedergegebenen Sachanträge gestellt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Verfahrensanträge des Klägers abgewiesen, seine Berufung zurückgewiesen und auch die in der Berufungsinstanz neu gestellten Anträge abgewiesen.

II. In der Revisionsinstanz hat der Kläger zunächst die in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge (vorstehend unter I Ziff. 1 bis 7) sowie zusätzlich noch folgende Hilfsanträge angekündigt:

Zu Ziff. 1:

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum 8. März 1978 fortbestanden hat,

zu Ziff. 6:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mindestens bis zum 8. März 1978 weiterzubeschäftigen und ihm bis dahin die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Des weiteren hat der Kläger in dieser Instanz folgende neue Anträge angekündigt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8. festzustellen,

- a) daß die durch die Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1974 erklärte Anfechtung des Dienstvertrages der Parteien so lange gegenstandslos war und weiterhin ist, bis die Beklagte aufgrund einer von ihr gegen den Kläger aus diesem Grunde zu erhebenden Klage die Rechtmäßigkeit ihrer Anfechtungserklärung rechtskräftig hat feststellen lassen,
- b) daß über die durch die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 1973 zum 30. Juni 1973 erneut ausgesprochene Kündigung des Dienstvertrages der Parteien durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Mai 1976 - 2 AZR 539/75 - rechtskräftig bereits zu deren Ungunsten entschieden worden ist

hilfsweise,

daß das Arbeitsverhältnis der Parteien mindestens bis zum 8. März 1978 weiterhin fortbestanden hat,

9. hilfsweise

die Zurückverweisung des Rechtsstreites in die Berufungsinstanz zum Zwecke der Feststellung der noch rechtserheblichen Tatsachen, insbesondere um

- a) die Beklagte zu verpflichten, ihre vollständigen Personalakten betreffend den Kläger einschließlich der über den Kläger eingeholten Auskünfte, deren Inhalt ihm entgegengehalten wird, zu den Gerichtsakten vorzulegen,
 - b) den Betriebsratsvorsitzenden der Beklagten, Herrn Lutz G. , dazu zu hören, daß der Betriebsrat der Beklagten vor Ausspruch der Anfechtungserklärung vom 16. Oktober 1974 nicht gehört worden ist und darüber, daß die Beklagte dem Betriebsrat bei der Einstellung des Klägers dessen Bewerbungsunterlagen nicht vorgelegt hat,
10. festzustellen, daß der zwischen den Parteien am 8. März 1978 abgeschlossene Vergleichsvertrag entsprechend der Anfechtung des Klägers vom 15. November 1978 sittenwidrig und daher nichtig ist,

hilfsweise

festzustellen, daß der vorgenannte Vergleichsvertrag durch den seitens des Klägers erklärten Vertragsrücktritt vom 15. November 1978 gegenstands-



-7-

los geworden ist.

Im weiteren Verlauf des Revisionsverfahrens hat der Kläger den Hauptantrag zu 1, den Antrag zu 8 a und den Hilfsantrag zu 9 b zurückgenommen. Die übrigen Anträge hat er weiterverfolgt.

Der Senat hat durch Teilurteil vom 25. Juni 1981 (AP Nr. 1 zu § 256 ZPO 1977) die Feststellungsanträge zu 10 als unzulässig abgewiesen, die Revision in diesem Umfang zurückgewiesen und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Die Entscheidung über die weiteren mit der Revision verfolgten Anträge hat der Senat durch Beschluß vom selben Tage (BAG 36, 105 = AP Nr. 30 zu § 794 ZPO) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die in dem beim Arbeitsgericht Herne zwischen den Parteien anhängigen Verfahren - 4 Ca 1938/80 - vom Kläger und dortigen Beklagten im Rahmen einer Widerklage beantragte Feststellung ausgesetzt, daß der Prozeßvergleich vom 8. März 1978 rechtsunwirksam ist.

Das Arbeitsgericht Herne hat in dem Verfahren - 4 Ca 1938/80 - durch ein am 4. März 1983 rechtskräftig gewordenes Schlußversäumnisurteil vom 28. Januar 1983 den Kläger und dortigen Beklagten unter anderem verurteilt, gegenüber dem Bundesarbeitsgericht die im vorliegenden Verfahren eingelegte Revision zurückzunehmen, und auch seine auf Feststellung der Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 gerichtete Widerklage abgewiesen. Die Beklagte hat der Revisionsrücknahme zugestimmt. Sie beantragt nunmehr,

den Kläger des Rechtsmittels der Revision für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verlustig zu erklären und ihm die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, sämtliche in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Kostenentscheidungen aufzuheben und die Verfahrenskosten der Beklagten aufzuerlegen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären. Er hat ferner die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

I. Der Kläger ist durch das Schlußversäumnisurteil des Arbeitsgerichts Herne vom 28. Januar 1983 rechtskräftig zur Erklärung der Revisionsrücknahme verurteilt worden. Damit gilt die Revisionsrücknahme nach § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO als erklärt. Da die Beklagte dieser Erklärung zugestimmt hat, ist die Revision nach §§ 566, 515 Abs. 1 und 2 ZPO wirksam zurückgenommen worden. Gemäß § 515 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ZPO ist der Kläger deshalb auf Antrag der Beklagten des Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Insoweit erhebt auch der Kläger keine Einwendungen.

II. Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Kläger in vollem Umfang zu tragen.

1. Das Revisionsgericht kann nur noch über die Kosten des Revisionsverfahrens entscheiden. Allein in diesem Umfang ist das Verfahren in der Revisionsinstanz noch anhängig, nachdem es in



der Hauptsache durch das Teilurteil des Senats vom 25. Juni 1981 (§ 301 ZPO), die teilweise Klagerücknahme (§ 269 Abs. 1 und 2 ZPO) und im übrigen durch Revisionsrücknahme (§ 515 Abs. 1 und 2 ZPO) erledigt worden ist. Eine Aufhebung der in diesem Verfahren in den Vorinstanzen ergangenen Kostenentscheidungen, wie sie der Kläger begehrt, ist bereits aus diesem Grunde nicht möglich.

2. Auf die in Ziffer 4 des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 getroffene Kostenregelung kann sich der Kläger hinsichtlich der im vorliegenden Revisionsverfahren entstandenen Kosten nicht berufen.

a) In dem Prozeßvergleich hat sich der Kläger zur Rücknahme der Klagen und Rechtsmittel in den damals anhängigen Verfahren verpflichtet, zu denen auch der vorliegende Rechtsstreit gehörte. Wie der Senat in dem Aussetzungsbeschluß vom 25. Juni 1981 (aaO, unter II 1 b) ausgeführt hat, galten mit dieser Vereinbarung nicht bereits die anhängigen Klagen bzw. Rechtsmittel als zurückgenommen. Sie begründete vielmehr für die Parteien die Einrede der prozessualen Arglist mit der Folge, daß die Fortsetzung des Verfahrens unzulässig wurde. Zur Beendigung der anhängigen Verfahren führt die vereinbarte Klage- und Rechtsmittelrücknahme dagegen erst durch ihre den prozeßrechtlichen Formvorschriften entsprechende Erklärung dem Gericht gegenüber (für die Klagerücknahme: § 269 ZPO; für die Berufungs- und Revisionsrücknahme: §§ 515, 566 ZPO).

Nimmt die Partei die Klage bzw. das Rechtsmittel aufgrund



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihrer in einem solchen Vergleich eingegangenen Verpflichtung zurück und enthält der Vergleich, wie im Streitfall in Ziffer 4, eine Kostenregelung, die von der gesetzlich für die Klage- und Rechtsmittelrücknahme vorgesehenen Kostentragungspflicht des Klägers bzw. Rechtsmittelklägers abweicht (§ 269 Abs. 3 Satz 2, § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO), so gilt die im Vergleich vereinbarte Regelung, da sie mit der Rücknahmeverpflichtung in untrennbarem Zusammenhang steht (BGH NJW 1961, 460).

b) Mit der rechtskräftigen Abweisung der auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 gerichteten Widerklage des Klägers durch das Schlußversäumnisurteil des Arbeitsgerichts Herne steht zwischen den Parteien nunmehr rechtskräftig fest, daß der Prozeßvergleich wirksam ist (vgl. Senatsbeschluß vom 25. Juni 1981, aaO, zu II 1 d der Gründe). Die in diesem Vergleich unter Ziff. 4 getroffene Regelung, daß die Kosten der nach dem Vergleich durch Klage- oder Rechtsmittelrücknahme zu beendenden Prozesse gegeneinander aufgehoben werden, gilt jedoch nach dem in dem Vergleich eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien **n u r** für die in den betreffenden Verfahren bis zum Vergleichsabschluß entstandenen und durch eine in Erfüllung des Vergleichs erklärte Rücknahme der zum damaligen Zeitpunkt anhängigen Klagen bzw. Rechtsmittel noch entstehenden Kosten. Zu der in dem Vergleich angestrebten Generalbereinigung der zwischen den Parteien anhängigen Verfahren ist es jedoch nicht gekommen, da der Kläger ihn nicht erfüllt, sondern seine Unwirksamkeit geltend gemacht und sämtliche Verfahren, darunter auch das vorliegende, fortgesetzt hat. Die hierdurch



zusätzlich entstandenen Kosten werden daher von der im Vergleich getroffenen Kostenregelung nicht erfaßt. Insoweit sind die für die jeweiligen Prozeßbeendigungstatbestände (Urteil, Klagerücknahme, Rechtsmittelrücknahme) geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

c) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß der Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens in vollem Umfang zu tragen hat.

aa) Soweit die Klage durch das Teilurteil des Senats vom 25. Juni 1981 abgewiesen und die Revision des Klägers zurückgewiesen wurde, hat der Kläger gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seines in diesem Umfang erfolglos gebliebenen Rechtsmittels zu tragen. Die Beendigung eines anhängigen Verfahrens durch Urteil wird von der Kostenregelung des Prozeßvergleichs schon nach ihrem Wortlaut nicht erfaßt.

bb) Soweit die Revision zurückgenommen ist, hat der Kläger die Kosten des Rechtsmittels nach § 515 Abs. 3 ZPO zu tragen. Die teilweise Prozeßbeendigung durch Revisionsrücknahme wurde ebenfalls nicht, wie im Prozeßvergleich nach Wortlaut und Sinngehalt eindeutig vereinbart, durch eine in Erfüllung des Vergleichs vorgenommene Prozeßhandlung des Klägers, sondern durch Urteil (§ 894 Abs. 1 ZPO) herbeigeführt. Sie wird ferner auch deshalb nicht von der Kostenregelung des Vergleichs erfaßt, weil diese, wie ausgeführt, nur für Kosten gilt, die durch die Rücknahme der bei Vergleichsabschluß anhängigen Klagen bzw. Rechtsmittel noch entstehen würden. Das vorliegende Verfahren war damals aber noch



in der Berufungsinstanz anhängig. Nur auf eine Rücknahme der Berufung ohne Fortsetzung des Verfahrens wäre deshalb die Kostenregelung des Vergleichs anwendbar. Die, dazu noch durch Urteil erzwungene, Rücknahme der Revision, die der Kläger gegen ein seine Berufung im fortgesetzten Verfahren zurückweisendes Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegt hatte, löst somit die Kostentragungspflicht des § 515 Abs. 3 ZPO aus.

cc) Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, muß er die hierdurch in der Revisionsinstanz entstandenen Verfahrenskosten nach § 269 Abs. 3 ZPO tragen. Die teilweise Klagerücknahme wird von der Kostenregelung des Prozeßvergleichs nicht erfaßt, weil sie erst nach Fortsetzung des Verfahrens in der Revisionsinstanz erklärt worden ist und insoweit zusätzliche Kosten entstanden sind.

III. Die Entscheidung hat durch (Schluß-)Urteil zu ergehen. Soweit der Rechtsstreit durch Streitiges (Teil-)Urteil beendet worden ist, ist hinsichtlich der hierdurch entstandenen Kosten, anders als bei Klage- und Rechtsmittelrücknahme (§ 269 Abs. 3, § 515 Abs. 3 ZPO), im Gesetz keine Entscheidung durch Beschluß vorgesehen. Da die Kostenentscheidung jedoch nur einheitlich getroffen werden kann, muß auch über die durch die Revisions- und Klagerücknahme ausgelöste Kostentragungspflicht sowie über den in



unmittelbarem Zusammenhang mit der Revisionsrücknahme stehenden
Verlust des Rechtsmittels durch Urteil entschieden werden.

Hillebrecht Dr. Röhsler Triebfürst

G. Wellhausen Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)